

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/4455, 19/4858, 19/5159 Nr. 4, 19/5595 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christian Dürr, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet zu verhindern. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, vorhalten sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können, insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	- 430	- 15	- 605	- 780	- 795	- 650
Bund	- 186	- 5	- 234	- 302	- 338	- 298
Länder	- 160	- 6	- 219	- 275	- 300	- 263
Gemeinden	- 84	- 4	- 152	- 203	- 157	- 89

- ¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwandes in Std.	250
Veränderung des jährlichen Sachaufwandes in Tsd. Euro	1
Einmaliger Zeitaufwand in Std.	100.000
Einmaliger Sachaufwand in Tsd. Euro	0

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Tsd. Euro	155
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro	155
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro	7.182

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der One in, one out-Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 155.000 Euro dar. Die erforderliche Kompensation wird durch andere Vorhaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen erbracht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Landesfinanzverwaltung entsteht durch dieses Gesetz einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 4,6 Mio. Euro (Personalaufwand von 4 Mio. Euro und Sachaufwand von 610.000 Euro) und laufender Erfüllungsaufwand von 573.000 Euro (Personalaufwand von 540.000 Euro und Sachaufwand von 33.000 Euro).

Für die Steuerverwaltungen der Länder wird die Neuregelung in Artikel 97 § 9 Absatz 5 – neu – EGAO zu Mehraufwand führen. Aufgrund der Tatsache, dass nicht abschätzbar ist, wie viele von den ca. 43.000 bis 50.000 Lebenspartnerschaften (Quelle: [www.destatis.de /DE/ ZahlenFakten/ ImFocus/Bevoelkerung/ GleichgeschlechtlicheLebensgemeinschaften.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/ImFocus/Bevoelkerung/GleichgeschlechtlicheLebensgemeinschaften.html)) von der Umwandlung in eine Ehe Gebrauch machen und wie viele davon rechtzeitig Änderungsanträge stellen und welchen Zeitraum sowie welche Steuerarten diese Änderungsanträge umfassen, ist eine belastbare Bezifferung des Erfüllungsmehraufwandes für die Steuerverwaltungen der Länder nicht möglich. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in jedem Einzelfall ein erheblicher Ermittlungsaufwand entstehen kann.

Beim BZSt entsteht durch dieses Gesetz einmaliger Umstellungsaufwand von 5.343.000 Euro (Personalaufwand von 1.462.000 Euro und Sachaufwand von 3.881.000 Euro) und laufender Erfüllungsaufwand von 794.785 Euro (Personalaufwand von 742.135 Euro und Sachaufwand von 52.650 Euro).

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten
Beschlussempfehlung.

Berlin, den 7. November 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Dr. André Berghegger
Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann
Berichterstatterin

Christian Dürr
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

